

Über den Maßnahmenvollzug in Österreich zwischen Stillstand und Entwicklung Bericht zum Zeitraum 2016-2020 (in Interviewform).

Johannes Klopff, Valentin Holzbauer, Tobias Jonas, David Klopff

***Videobeitrag zur 35. Münchner Herbsttagung der
Arbeitsgemeinschaft für Methodik und Dokumentation
in der Forensischen Psychiatrie am 8. Okt. 2020***

Abstract (max. 250 Wörter)

Noch nie waren in Österreich so viele forensische Patienten untergebracht wie zum Stichtag 01.01.2020. Österreich ist das einzige Land im deutschen Sprachraum, das eine Sicherungsverwahrung von vornherein geschaffen hat. Die Zahl der geistig abnormen zurechnungsunfähigen Rechtsbrecher hat sich in den letzten zehn Jahren um circa 80 % erhöht. Ab 2016 stiegen diese Fallzahlen wieder überdurchschnittlich an. Seit mindestens zehn Jahren werden von österreichischen Experten Forderungen nach Abschaffung oder zumindest grundlegender Reform des österreichischen Maßnahmenvollzugs laut. Zuletzt wurde im Jahr 2015 vom damaligen Justizminister Brandstetter angekündigt, die überzeugenden Vorschläge einer Expertengruppe zur Reform des Maßnahmenvollzugs möglichst rasch umzusetzen. Von Verfassungsjuristen wurde die Verfassungswidrigkeit des österreichischen Maßnahmenvollzugs festgestellt und die Republik Österreich wurde wiederholt vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte geklagt – dies führte jedoch bis dato zu keinen Änderungen. Eine Entlastung des Maßnahmenvollzugs ist dringend erforderlich und unumgänglich, in wenigen Monaten ist nicht einmal mehr ein ausreichender Notbetrieb ohne gröbere Qualitätsverluste möglich. Es kommt zu längeren Verzögerungen für die Aufnahme von psychisch kranken Rechtsbrechern im Stadium der vorläufigen Anhaltung und es kommt zu einem überlangen Aufenthalt in den landesgerichtlichen Gefangenenhäusern ohne entsprechende Behandlung. Von den unter § 21 Abs. 2 ÖStGB Untergebrachten sind 55 % in Strafvollzugsanstalten ausgelagert und werden nicht in den entsprechenden Sonderanstalten behandelt. Diesbezüglich wird problematisiert, dass in diesen Fällen, in denen vom juristischen Standpunkt volle Zurechnungsfähigkeit vorliegt, es keine zwanghafte psychiatrische Behandlung braucht, solange der Patient diese nicht einfordert. Es ist sehr viel zu tun, sodass sich die Frage stellt, ob der Maßnahmenvollzug nicht grundlegend zu ändern ist.